

**Lesefassung zur Satzung  
über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie die  
Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wieskau (Feuerwehrsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BrSchG) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA Nr. 22/2001) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wieskau in seinen Sitzungen am 24.01.2002 und 19. 12. 2002 folgende Satzung und Entgeltordnung und die 1. Änderungssatzung beschlossen:

**I  
Einrichtung der Feuerwehr**

**§ 1**

**Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Gemeinde Wieskau unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit Grundausstattung als öffentliche Einrichtung.

(2) Aufgaben der freiwilligen Feuerwehr sind:

a) die Abwehr von Brandgefahren ( vorbeugender Brandschutz),

b) die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),

c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden;

d) die Mitwirkung im Rettungsdienst;

e) die Mitwirkung im Katastrophenschutz;

f) die Gestellung von Brandsicherheitswachen.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

**§ 2**

**Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Gemeinde Wieskau wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der Gemeinde Wieskau, die das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wieskau werden.

Seite 2 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wieskau

(2) In der Freiwilligen Feuerwehr Wieskau soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Wieskau. Im Hinblick auf den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden bei der Freiwilligen Feuerwehr ist die entsprechende Verordnung (Laufbahn – VO – FF) in seiner jeweils geltenden Fassung maßgebend.

### § 3

#### **Leiter der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Wieskau wird durch den Gemeindeführer geleitet. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindeführer) und bis zu zwei Stellvertreter werden auf Vorschlag der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren vom Gemeinderat in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden hat.

Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und seine Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet und im Einsatzdienst tätig sein.

Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben können.

Vor ihrer Ernennung beziehungsweise Abberufung ist der Kreisbrandmeister zu hören.

Weitere Aufgaben des Gemeindeführers werden in einer Dienstanweisung durch den Bürgermeister der Gemeinde Wieskau geregelt.

(2) Der Gemeindeführer, seine bis zu zwei Stellvertreter erhalten, falls sie ihre Aufgaben nebenberuflich ausführen, monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Gemeinderat durch eine Entschädigungssatzung festsetzt.

(3) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ist der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr von der Verwaltung zu hören. Falls er das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr für nicht gewahrt hält, soll der zuständige Ausschuss oder der Gemeinderat ihn anhören.

## § 4

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wieskau gliedert sich in:

- a) Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
- b) Reserveabteilung
- c) Jugendabteilung
- d) Ehrenabteilung

(2) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Die weitere Mitwirkung bei Einsätzen bleibt hiervon unberührt.

(3) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Ehrenabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Ehrenabteilung aufgenommen werden.

## § 5

### **Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr**

(1) Gesuche um Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr sind unter Angabe von Gründen an den Leiter der Feuerwehr (Gemeindewehrleiter) zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Die Gemeinde Wieskau als Träger der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet nach Anhörung des Gemeindewehrleiters über die Aufnahme der Bewerber. Grundlage dafür sind die Voraussetzungen nach § 2 LVO – FF.

Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

(2) Mitglieder der Feuerwehr, die Einsatzdienst verrichten sollen, sind von der Gemeinde zu verpflichten. Vor der Verpflichtung ist der Arbeitgeber mit Zustimmung des Mitgliedes über die beabsichtigte Verpflichtung und die damit verbundenen Folgen durch die Gemeinde zu unterrichten. Über die Verpflichtung ist eine Urkunde auszuhändigen. Von der Verpflichtung kann die Gemeinde das Mitglied aus wichtigem Grund oder auf Antrag entbinden.

Die Mitglieder im Einsatzdienst haben an Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen sowie am Ausbildungsdienst teilzunehmen. Der Gemeindewehrleiter oder dessen Stellvertreter kann das Mitglied aus wichtigen Gründen von der Pflicht zur Dienstleistung befreien.

(3) Den Mitgliedern darf aus ihrer Verpflichtung zum Einsatzdienst und aus diesem Dienst kein Nachteil erwachsen. Müssen Mitglieder im Einsatzdienst während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Sozialversicherungsverhältnisse werden durch den Dienst nicht berührt.

(4) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann werden, der das 10. Lebensjahr vollendet hat und persönlich geeignet ist. Die Jugendfeuerwehr wird geleitet durch den Jugendfeuerwehrwart.

## § 6

### **Entschädigungsansprüche**

(1) Die Gemeinde Wieskau, als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Wieskau, erstattet privaten Arbeitgebern auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt sowie die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung, die der Arbeitgeber aufgrund der Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit geleistet hat. Ihnen ist auch entsprechend § 10 Brandschutzgesetz das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern aufgrund gesetzlicher Vorschriften während der Arbeitsunfähigkeit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.

(2) Schäden, die Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Wieskau bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, werden entsprechend § 10 Absatz 2 Brandschutzgesetz geregelt.

## § 7

### **Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr**

(1) Die Mitwirkung bzw. Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wieskau wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres schriftlich erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Gemeindeführer unter Anführung des Austrittsgrundes abzugeben.

(3) Über den Ausschluss freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr entscheidet die Gemeinde Wieskau als Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach Stellungnahme des Betroffenen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor dem Ausschluss zu hören.

Als Ausschlussgründe gelten die in § 6 (3) der LVO – FF aufgeführten Punkte. Demnach kann ein Ausschluss vorgenommen werden:

1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

## **§ 8**

### **Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr**

Die Grundausbildung der Angehörigen der Feuerwehr wird über den Gemeindeführer organisiert. Das gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr, sofern diese nicht von zentralen Ausbildungsstätten des Landes übernommen wird.

## **§ 9**

### **Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden**

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach §§ 1 und 8 wirkt die Feuerwehr der Gemeinde Wieskau auf eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Feuerwehren in der Verwaltungsgemeinschaft und im Brandschutzabschnitt „Fuhneue“ hin.

## **II**

### **Unentgeltliche und entgeltpflichtige Leistungen der Feuerwehr**

#### **A**

### **Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz**

## **§ 10**

### **Kostenersatz**

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wieskau ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen ihrer Feuerwehr verlangt die Gemeinde Wieskau gemäß dem beigefügten Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist, Kostenersatz.

Dies gilt auch für den Einsatz der auf Anforderung eingesetzten hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden, die mit ihren Geräten und Einsatzmitteln dem Einsatzleiter der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Wieskau unterstellt wurden.

Seite 6 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wieskau

(3) Die Kostenerstattungspflicht richtet sich nach den Regelungen des § 22 Absatz 4 und 5 des Brandschutzgesetzes.

## § 11

### **Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz**

(1) Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach in den §§ 13 bis 15 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(2) Zum Kostenersatz gehören im übrigen Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

(3) Der Kostenersatz wird bis zum 31.12.2001 in Deutsche Mark und ab dem 01.01.2002 in Euro entsprechend nachstehenden Kostentarif erhoben.

## § 12

### **Personalkosten**

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 13 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied entsprechend seinem Dienstgrad und unter Berücksichtigung freiwilliger Tätigkeit ein Stundenlohn nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.

(4) Für alle Einsätze nach § 13 Abs. 2 in der Zeit von 22 bis 6 Uhr und an Sonn- oder Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

## § 13

### **Fahrzeug- und Gerätekosten**

(1) Bei Einsätzen nach § 10 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie von der Feuerwache/Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache/Feuerwehrgerätehaus.

Seite 7 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wieskau

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von Ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

## **§ 14**

### **Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## **§ 15**

### **Kostenersatzanspruch und –schuldner**

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 10 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die in § 10 Abs. 3 dieser Satzung und im § 22 (4) Brandschutzgesetz genannten Personen verpflichtet.

## **§ 16**

### **Fälligkeit des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Rückständige Beträge werden gemäß den Vorschriften des öffentlichen Vollstreckungsrecht in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre.

## **B**

### **Erhebung von Entgelten (Entgeltordnung)**

#### **§ 17**

##### **Entgeltanspruch**

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 1 Abs. 2 f) und Hilfeleistungen der Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 3 (freiwillige Hilfeleistungen), die keine pflichtigen Leistungen im Sinne von § 9 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

(2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im übrigen finden §§ 14 und 15 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 14 bis 17 auf Hilfeleistungen gem. § 1 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

#### **§ 18**

##### **Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruchs und seiner Fälligkeit gelten §§ 16 Abs. 1 und 17 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

#### **§ 19**

##### **Haftung**

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Wieskau dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde Wieskau von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.



**C**  
**Inkrafttreten von Satzung und Entgeltordnung**  
**§ 20**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung und Entgeltordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Fuhneau“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie die Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wieskau (Feuerwehrsatzung) vom 25.01.1994 außer Kraft.

**Kostentarif zur Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz sowie zur Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wieskau (Feuerwehrsatzung) vom 24. 01. 2002, einschließlich auf Anforderung eingesetzter hilfeleistender Feuerwehren anderer Gemeinden, die mit ihren Geräten und Einsatzmitteln dem Einsatzleiter der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Wieskau unterstellt werden.**

**ab 01.01.2002**

<i>1. Stundensätze Personal</i>	
1.1	Wehrleiter 12,50 Euro
1.2	Stellvertretender Wehrleiter 12,50 Euro
1.3	Maschinist/Feuerwehrmann 12,50 Euro
1.4	Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.
 <i>2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände</i>	
2.1	Fahrzeuge und Anhänger
2.1.1	Löschboot 1.778,50 Euro
2.1.2	Kran 295,00 Euro
2.1.3	Drehleiter 150,00 Euro
2.1.4	Löschfahrzeug (LF 24) 162,50 Euro
2.1.5	Lichtmastanhänger 133,50 Euro
2.1.6	Löschfahrzeug (LF 16) 100,00 Euro
2.1.7	Gerätewagen – Atemschutz 75,50 Euro
2.1.8	Großtanklöschfahrzeug 123,50 Euro
2.1.9	Rüstwagen 119,50 Euro
2.1.10	Einsatzleitwagen 93,00 Euro
2.1.11	Tanklöschfahrzeug TLF 16 75,00 Euro
2.1.12	Trockentanklöschfahrzeug 84,00 Euro
2.1.13	Gerätewagen – Öl 70,50 Euro
2.1.14	Messleitwagen 67,50 Euro
2.1.15	Löschfahrzeug LF 8 50,00 Euro
2.1.16	Wechseladerfahrzeug 57,50 Euro
2.1.17	Schlauchwagen 25,00 Euro
2.1.18	Gerätewagen – Wasser 45,00 Euro
2.1.19	Rettungsboot 39,00 Euro
2.1.20	Abrollbehälter 38,00 Euro

**ab 01.01.2002**

2.1.21	Bus	37,50 Euro
2.1.22	Abrollbehälter – Tank	30,00 Euro
2.1.23	Kommandowagen Einsatzleitwagen	29,00 Euro
2.1.24	LKW-Kabelbau	27,00 Euro
2.1.25	Gabelstapler	24,50 Euro
2.1.26	Gerätewagen - Bau	21,00 Euro
2.1.27	Mannschaftstransportfahrzeug / LKW	18,00 Euro
2.1.28	PKW	15,50 Euro
2.1.29	Radlader	14,00 Euro
2.1.30	Gerätewagen – Tierrettung	4,00 Euro
2.1.31	TSF-W	50,00 Euro
2.1.32	TSF	45,00 Euro

**ab 01.01.2002**

Grundkosten jede weitere  
Euro Euro

2.2	<i>Geräte</i>		
2.2.1	Ölabsauggerät	140,50 Euro	58,50 Euro
2.2.2	Ölabscheider	87,50 Euro	46,50 Euro
2.2.3	Rauchabzugsgerät einschl. Lutten	56,50 Euro	15,50 Euro
2.2.4	Tragkraftspitze	15,00 Euro	7,50 Euro
2.2.5	Notstromaggregat	10,50 Euro	5,50 Euro
2.2.6	Sonderpumpe (exgeschützt, Säure)	10,00 Euro	9,00 Euro
2.2.7	Öl-, Wasser – Sauger	9,50 Euro	4,50 Euro
2.2.8	Tauchpumpe	8,50 Euro	3,50 Euro
2.2.9	Motorsäge	7,50 Euro	2,50 Euro

2.3 *Kosten für die Bereitstellung von Geräten*

Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswache) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

2.4	<i>Ausrüstungsgegenstände</i>		
2.4.1	Taucherschutzanzug, trocken	57,00 Euro	35,00 Euro
2.4.2	Taucherschutzanzug, nass	30,00 Euro	8,00 Euro
2.4.3	Trafogerät	49,00 Euro	23,50 Euro
2.4.4	Gas- u. Säure – Schutzanzug	47,00 Euro	26,50 Euro
2.4.5	Ölabsperre, je 20 m	36,00 Euro	15,50 Euro
2.4.6	Sprungrettungsgerät	35,50 Euro	15,00 Euro
2.4.7	Wärmesichtgerät	31,50 Euro	17,50 Euro
2.4.8	Atemschutzgerät	20,00 Euro	10,00 Euro
2.4.9	Schlauchpumpe	20,00 Euro	10,00 Euro

**ab 01.01.2002**

	Grundkosten (erste Stunde) Euro	jede weitere Stunde Euro
<i>2.4.10 Auffangbehälter</i>		
2.4.10.1 bis 100 l Inhalt	7,50 Euro	1,00 Euro
2.4.10.2 100 bis 500 l Inhalt	9,50 Euro	2,50 Euro
2.4.10.3 über 500 bis 5000 l Inhalt	16,50 Euro	7,50 Euro
2.4.10.4 über 50 bis 80 m <sup>3</sup> Inhalt	75,50 Euro	45,00 Euro
2.4.11 Tankbehälter 400 l	16,00 Euro	5,50 Euro
2.4.12 B-Druckschlauch	15,50 Euro	2,00 Euro
2.4.13 C-Druckschlauch	14,00 Euro	1,00 Euro
2.4.14 Saugschlauch	7,50 Euro	1,00 Euro
2.4.15 Sprungpolster	19,50 Euro	4,00 Euro
2.4.16 Gulliabdichtkissen	9,50 Euro	0,50 Euro

Bei Ziffer 2.4.3, 2.4.5 und 2.4.8 werden außerdem die entsprechenden Kosten nach Ziffer 3.2, 3.3, 3.10 berechnet.

*3. Kosten für Verbrauchsmaterial*

3.1 Ölbindemittel für Gewässer		
3.1.1 Ölsperren S 302	32,50 Euro/Stück	
3.1.2 Vliesbahnen	57,50 Euro/Stück	
3.1.3 Kissen LT 103	25,50 Euro/Stück	
3.1.4 Tücher T 33	3,00 Euro/ 10 Stück	
3.2 Sonstige Ölbindemittel		
3.2.1 Ölbindemittel Ekoperl. je Sack a 100 l	21,00 Euro	
3.2.2 Ölbindemittel Bioreg. je Sack a 40 l	14,50 Euro	
3.2.3 Ölbindemittel Absolyth, je Sack a 50 l	7,00 Euro	
3.2.4 Entsorgung Ölbindemittel entsprechend der jeweiligen aktuellen Preislisten der Spezialentsorger		
3.3 Sauerstoff je Füllung	6,50 Euro	
zuzüglich a) medizinisch	0,65 Euro/l	
b) Industrie	0,45 Euro/l	
3.4 CO <sub>2</sub> je Füllung	7,00 Euro	
zuzüglich	1,25 Euro	
3.5 Sand je Sack	2,50 Euro	
3.6 Sägemehl je Sack	2,50 Euro	
3.7 Löschpulver je kg	2,50 Euro	
3.8 Schaummittel je l	2,00 Euro	
3.9 Pressluft je Füllung	5,00 Euro	
3.10.1 Neufüllung 6 kg Pulverlöscher zuzügl. 30 Min. Arbeitszeit	25,00 Euro	
3.10.2 Neufüllung 12 kg Pulverlöscher zuzügl. 30 Min. Arbeitszeit	45,00 Euro	

Wieskau, den 24.01.2002, 19. 12. 2002

gez. Sitte  
Bürgermeister

Siegel